

geschichtlich zu rekonstruieren. Gerade Kühnells Beschränkung auf die ideengeschichtliche Ebene erzeugt beim Leser den Wunsch, mehr über die tatsächlichen Zusammenhänge der von Thomasius abgehandelten Themen zu erfahren. Auch wenn das Schrifttum zu den zahllosen in Kühnells Buch abgehandelten Aspekten sicher nicht umfassend auszuwerten gewesen wäre, so vermisst man fallweise doch die Auseinandersetzung mit neueren Forschungsergebnissen oder auch nur ihre Erwähnung. Die Folge sind beispielsweise oberflächliche Seitenblicke auf das Problem der Hexenprozesse (256–260) und überraschende Werturteile wie etwa, dass Thomasius »wichtige Impulse für die Praxis der Gesetzgebung vermitteln (konnte)« (135). Auch Kühnells Rede über die »kulturelle Rückständigkeit Deutschlands [...], dem es zu diesem Zeitpunkt schlichtweg an höflichen und geselligen Umgangsformen fehlte, d. h. welche den gesellschaftlichen Umgang insbesondere von der latenten Eskalationsgefahr der Androhung oder Ausübung von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung befreien könnte« (199), ist ein Resultat seiner Perspektive, die die historische Wirklichkeit des Fürstenstaats und seiner sozialen Verhältnisse ausblendet. Statt dessen bildet sie das historische Selbst-

bild einer Elite ab, die sich zivilisatorisch im Rückstand gegenüber Frankreich fühlte. Wiederrum verfassungsgeschichtlich bedenklich scheint Kühnells Absicht, Thomasius zu einem Vordenker von »Rechtsstaatlichkeit« zu stilisieren (69, 113 ff.). Auch beim Kompositum »rechtsstaatlicher Absolutismus« (117, 357) fehlt zumindest eine substantielle Auseinandersetzung darüber, was diese Begriffe des 19. Jahrhunderts aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive für die Zeit um 1700 leisten könnten.

Kühnel schließt sein Buch mit der zutreffenden Beobachtung, die Bedeutung der staats- und gesellschaftsphilosophischen Positionen des Thomasius stehe in Diskrepanz zur Form, in der sie vorgetragen wurden. Zu Recht sieht er darin eine Ursache, warum Thomasius bislang nicht als »wirklicher« Klassiker der politischen Ideengeschichte gewürdigt werde (363). Die Verdichtungen und Analysen, die Kühnel geleistet hat, sollten in der Lage sein, hier abzuhelpfen. Ob allerdings die Produktion eines gegenüber der historischen Vorlage »verbesserten« Thomasius wirklich ein Gewinn ist, bleibt eine offene Frage.

Miloš Vec

Auf den Fluren von Ausländerbehörden

Am Beginn des 20. Jahrhunderts, schrieb 1907 der französische Jurist Adrien Sée, seien Pässe eine »curiosité« vergangener Tage: bestenfalls ein Gegenstand rechtshistorischer Forschung, aber ohne jede Relevanz für die Gegenwart. Von den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an war das eine verbreitete Meinung.

Waren nicht seit den 1860er Jahren Visapflicht und der Zwang zum Reisepass in den fortgeschrittenen Staaten Europas und in den USA endgültig abgeschafft worden? Das veraltete Zwangssystem absolutistischer Staatlichkeit mit seiner Mischung aus absurd strikten Vorschriften und der Willkür kontrollierender Beamter sei

endlich überwunden, triumphierten Liberale, der freie Austausch von Menschen und Waren verwirklicht.

Am Beginn des 21. Jahrhunderts sieht eine historische Sicht auf Pässe ziemlich anders aus – ein schönes Beispiel dafür, wie sehr gegenwärtige Nahvergangenheit die Kriterien unserer Rückschau auf historische Prozesse zu bestimmen vermag. Der Pass, der dem französischen Juristen vor hundert Jahren als kurioses Relikt des Ancien Régime erschien, wurde in den gewalttätigen europäischen Bevölkerungsverschiebungen des 20. Jahrhunderts als materieller Nachweis von Identität und staatsbürgerlicher Zugehörigkeit geradezu die Essenz dessen, was eine Person im Umgang mit staatlichen Obrigkeiten definiert. Bis heute ist es jenes gestempelte, gesiegelte magische Stück Papier, dessen Besitz einer Person ihre Stellung als respektierter Staatsbürger garantiert oder verweigert. »Der Pass«, so Bertolt Brecht, »ist der edelste Teil an einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustande wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustande kommen, auf die leichtsinnigste Art und Weise, aber ein Pass niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.«

Die bittere Ironie des ausgebürgerten Emigranten Brecht gilt immer noch. Migration und Kriterien nationaler Zugehörigkeit werden bis heute anhand von Pässen diskutiert – von den deutschen Konflikten der späten 1990er Jahre um den »Doppelpass« bis zu den schweizerischen und französischen Debatten um die Stellung der »sans papiers«, der Einwanderer ohne Identitätsdokumente. Drei beinahe gleichzeitig erschienene Studien machen es jetzt möglich, die Geschichte des Passes und der Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert nachzuvoll-

ziehen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie Ausweispflicht und Staatsbürgerschaft – der Staat »erschafft« die administrativ authentifizierte Person – zusammendenken. Staatsangehörigkeit als Begriff markiert den Übergang vom Territorial- zum Personenverbandsstaat, ist aber stets ein zugeschriebener Status, der nicht ohne Dokumente verifiziert werden kann. Seit den Arbeiten von Gérard Noiriel wird die Genese moderner Einwohnererfassung in der (Wieder-)Einführung obligatorischer Ausweisdokumente durch die revolutionäre französische Nationalversammlung 1791/92 verortet. Die Geschichte des Ausweises schließt also die der Administration, des Meldewesens, der Militärpflicht, der Mobilität und der politischen Begrifflichkeit moderner Nationalstaaten mit ein.

Der Soziologe John Torpey* schlägt den grössten Bogen. Er schildert in seiner »Invention of the Passport« die Geschichte des Passes als staatlicher Monopolisierung der »legitimate means of movement«. Sein Leitbegriff ist jene administrative »embrace« (er leitet diesen Begriff explizit vom deutschen »Erfassen« ab), in der moderne Staaten zwischen In- und Ausländern unterscheiden und beide intensiven Registrierungsprozessen unterwerfen. Nach einem kurzen Überblick zu den Passgesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts setzt sein Buch mit der Wiedereinführung und Verschärfung der Ausweispflicht im revolutionären Frankreich und deren Adaption in den deutschen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts ein. Er nimmt die engen Verflechtungen zwischen Passgesetzen und internationalen Migrationsbewegungen an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ebenso in den Blick wie US-amerikanische und italienische Verhältnisse. Am Beginn des Ersten Weltkriegs wurden als »temporär« bezeichnete Maßnahmen zu Passpflicht und Meldewesen eingeführt, die rasch permanent

* JOHN TORPEY, *The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship, and the State*, Cambridge: Cambridge University Press 2000, 212 S., ISBN 0-521-63249-8

wurden; die Studie schließt mit der Beschreibung neuer internationaler Formen der Flüchtlingspolitik und zwischenstaatlicher Kooperation nach dem Zweiten Weltkrieg und einer Typologie verschiedener Formen des Ausweises.

Andreas Fahrmeirs** »Citizens and Aliens« ist anders gearbeitet. Er konzentriert sich auf den Rechtsstatus von Ausländern zwischen 1789 und 1870 im Vergleich zwischen Grossbritannien und den deutschen Staaten. Ihm geht es um die tatsächliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen; und sein Primat der Praxis macht Unerwartetes sichtbar. Vor den 1830er und 1840er Jahren wurden vielerorts Aufenthaltsgenehmigungen und Ausweisungen mündlich erteilt. Die »Fremdenpolitik« in den deutschen Staaten war bestimmt von der Kleinräumigkeit der Territorien: Untertanen von Hessen-Kassel wurden im benachbarten Hessen-Darmstadt ebenso als Ausländer behandelt wie Zugewanderte aus weiter entfernten Ländern. Die Geschichte der Einbürgerung, so Fahrmeir, ist die der Zentralisierung und Verstaatlichung von Rechten, die zuvor selbstständigen Korporationen wie Zünften, Gemeinden und Universitäten zustanden. Englische wie deutsche Obrigkeiten waren allerdings im gesamten 19. Jahrhundert nicht in der Lage, ein Kontroll- und Überwachungssystem zu installieren, das dieser Aufgabe gewachsen war. Gefälschte Ausweise waren ebenso häufig wie die Kombination von polizeilicher Willkür und Korruption. Fahrmeir hat Lesenswertes zu den methodischen Fallen einer »retrospective systematization« zu sagen, die in gesetzliche Bestimmungen des frühen 19. Jahrhunderts nachträglich viel spätere Prozesse hinein interpretiert. Das ganze 19. Jahrhundert hindurch prägte die Diskrepanz zwischen strikten Gesetzen und ihrer relativ laxen Anwendung die Situation. Auch der häufig hervorgehobene

Gegensatz zwischen westeuropäischem *ius soli* und deutschem *ius sanguinis* stellt sich in der Praxis als erheblich komplexer dar. In England wie in den deutschen Ländern waren Immigrantengemeinden zwar das ganze 19. Jahrhundert hindurch ein politisches und soziales, aber kein juristisches Faktum, hebt Fahrmeir hervor. Es war unwahrscheinlich, dass Einwanderer über zwei Generationen den Rechtsstatus von Ausländern beibehielten, wie heute in Deutschland, Österreich und der Schweiz an der Tagesordnung.

Dieter Gosewinkel*** legt mit »Einbürgern und Ausschließen« schließlich eine Studie vor, die sich ganz auf deutsche Verhältnisse konzentriert. Mit dem Fluchtpunkt auf den Nationalsozialismus (der Buchumschlag zeigt das Selbstbildnis des Malers Felix Nussbaum 1943 mit gelbem Stern und Judenpass) folgt er einem klassischen Darstellungsmuster westdeutscher Nachkriegshistoriographie: Sein Gegenstand ist das spezifisch Deutsche an den deutschen Definitionen, was und wer denn Deutscher sei. Er zeigt, wie »Staatsangehörigkeitspolitik« in den politischen Wechselfällen jeweils ebenso Bevölkerungs- und Moralpolitik (gegen die gefürchtete Einwanderung lediger Mütter) sein konnte wie Militär- und Kolonialpolitik (mit der steten Sorge um die Maximierung von Wehrpflichtigen und routinierten Seeleuten), und zwar beides in einem explizit männlichen Staat. Je politischer die Staatsbürgerrechte im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden, desto nachhaltiger blieben Frauen davon ausgeschlossen. Die restriktive Handhabung deutscher Staatsangehörigkeit gegenüber Polen und Juden wurde dagegen schon früh zur definitorischen Richtschnur dessen, was denn eben nicht »deutsch« sei. Auch die Zugehörigkeit zur deutschen Kultur böte keine Sicherheit für das Vorhandensein einer »deutschen staats-

** ANDREAS FAHRMEIR, *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and in the German States 1789–1870*, New York und Oxford: Berghahn 2000, 258 S., ISBN 1-57181-717-4

*** DIETER GOSEWINKEL, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001, 472 S., ISBN 3-525-35165-8

bürgerlichen Gesinnung«, so die zuständigen Behörden 1927 im Fall eines jüdischen Kapellmeisters an der Berliner Staatsoper mit österreichischem Pass, der um Einbürgerung ansuchte. Hier werden unangenehm vertraute Imagi-Nationen fassbar: Die Vorstellung von der »Abstammungsgemeinschaft« ist offenbar unter anderem deshalb wirksam, weil sie endlose Aporien erzeugt.

Die drei Studien zu Staatsbürgerschaft und Pass im 19. und 20. Jahrhundert fallen außerordentlich anregend aus, weil sie trotz gelegentlicher Überschneidungen die verschiedenen Aspekte ihres Themas jeweils unterschiedlich gewichten. Sie eröffnen der historischen Forschung ein neues Feld von zentraler Bedeutung: Die Geschichte der Bevölkerungserfassung ist weitgehend ungeschrieben. Studien zu ihren Frühformen im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit stehen bislang ebenso aus wie Arbeiten zum Transfer administrativer Techniken aus Europa in die Kolonien und umgekehrt – der Fingerabdruck etwa wurde zuerst im britisch verwalteten Indien und dann erst in Europa eingesetzt – und zu den Querverbindungen zwischen Kriminalistik, Polizeipraxis und Adminis-

tration. Bei allen Nuancen im Detail kommen alle drei Autoren zu dem Schluss, dass die Lockerung und teilweise Suspendierung der Ausweispflicht am Ende des 19. Jahrhunderts erheblich weniger ausgeprägt war, als es die Zeitgenossen wahrnahmen. Ebenso übereinstimmend verweisen sie auf die bedrückende Präsenz der Vergangenheit in der Migrationspolitik der Gegenwart. Staatsbürgerliche »Identität« lässt sich primär definieren als Zugang zu materiellen Ressourcen, als Zuteilungskriterium. Die zunehmende Demokratisierung in den letzten hundert Jahren hat die ausländische Wohnbevölkerung nur noch schärfer als politisch minderbemittelte Gruppe abgegrenzt. Ausländer sind (wie zu Bismarcks Zeiten) in den Systemen von Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungen weiterhin benachteiligt. Die administrative Praxis von Aufenthaltsgenehmigungen und Einbürgerungsverfahren ist nach wie vor eher vom Primat des Politischen bestimmt als von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien. Auf den Fluren der Ausländerbehörden hat das 19. Jahrhundert noch nicht geendet.

Valentin Groebner

Deutsche Grenzforschung*

Christoph Motsch untersucht in seiner von Hans Medick und Jan Peters betreuten Dissertation ein zunächst polnisches Krongut, die Starostei Draheim, die 1657 an den Großen Kurfürsten verpfändet, aber erst 1773 formell an das Königreich Preußen abgetreten wurde. Er fragt nach den Gründen, das politische Provisorium der Pfandherrschaft mehr als ein Jahrhundert lang

zu erhalten, und thematisiert an diesem Beispiel die Handlungsspielräume von Grenzgesellschaften gegenüber den Fürsten und deren Amtsleuten. Die Wiedereinlösbarkeit des Pfandbesitzes und die polnischen Reservatsrechte beschränkten die brandenburgisch-preußischen Herrschaftsbefugnisse und erlaubten es den lokalen Eliten, die Hohenzollern und die polnischen Könige

* CHRISTOPH MOTSCH, *Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat. Die Starostei Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575–1805)*, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 164), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001, X, 486 S. ISBN 3-525-35634-X